

gen Problemen, zu grundsätzlich entscheidenden Fragen und wenn er bestimmte Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung für wichtig hält, soll er sich rechtzeitig schriftlich äußern. Er geht von den gleichen Fragestellungen wie auch das Rechtsmittelgericht aus. Das Rechtsmittelverfahren bietet ihm Gelegenheit, auch die Arbeit der untergeordneten Staatsanwälte einzuschätzen und Ansatzpunkte für ihre Anleitung zu gewinnen. Kommt der in zweiter Instanz tätig werdende Staatsanwalt zu dem Ergebnis, daß der Protest unbegründet ist, erklärt er die Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft.

Eine differenzierte *Mitwirkung der Bürger* am Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten gehört ebenfalls zu den Vorbereitungen, die vom Rechtsmittelgericht zu treffen sind. Dabei berücksichtigt es, daß sich die Hauptverhandlung zweiter Instanz von der ersten Instanz durch ihren Überprüfungscharakter unterscheidet. Eine formale Mitwirkung muß vermieden werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Ladung vieler Bürger zur Teilnahme an der Verhandlung am Sitz des Bezirksgerichts oder des Obersten Gerichts oft einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Das Rechtsmittelgericht hat den Kreis der zu ladenden Personen genau abzuwägen und gegebenenfalls — vor allem bei Verhandlungen mit eigener Beweisaufnahme — den Verhandlungsort unter diesen Gesichtspunkten zu bestimmen, d. h. unter Umständen im betreffenden Kreis zu verhandeln.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Vertreter des Kollektivs, für den gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger das Recht besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken. Dieses Recht ist auch dann gegeben, wenn die Mitwirkung erstmalig erfolgen soll. Gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger, die an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen haben, werden dann geladen, wenn die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme angeordnet wurde. In anderen Fällen erhalten sie Nachricht über den Termin.¹⁴ Vertreter der Kollektive sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion im Strafverfahren

nicht in jedem Rechtsmittelverfahren erforderlich. Sie sind jedoch immer dann zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme beabsichtigt und die Mitwirkung zur Sachaufklärung oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Um seine Interessen auch im Rechtsmittelverfahren wahrzunehmen, kann sich der *Geschädigte* auch an diesem Verfahrensstadium beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (§ 292). Wird im Rechtsmittelverfahren sein Schadenersatzanspruch unmittelbar berührt, ist er auf die Wahrnehmung seiner Rechte, insbesondere auf notwendige Anträge, hinzuweisen.

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens hat das Gericht die Hauptverhandlung zur Entscheidung über das Rechtsmittel spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten durchzuführen. Nur ausnahmsweise ist eine Fristüberschreitung zulässig. Sie muß in einem Aktenvermerk des Vorsitzenden begründet werden (§ 294).

11.2.4.3.

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz Die Hauptverhandlung des Rechtsmittelverfahrens ist von der Funktion der kritischen Überprüfung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung nach den Gesichtspunkten des § 291 bestimmt (vgl.

11.2.3.). Mit ihr wird deshalb nicht das erstinstanzliche Verfahren wiederholt. Vielmehr werden ausgehend von der — an Hand der Verfahrensakten vorgenommenen — sorgfältigen Nachprüfung des ordnungsgemäßen Verlaufs des vorangegangenen Verfahrens und der Richtigkeit der Entscheidung, die zu beratenden und zu entscheidenden Probleme in die Verhandlung eingeführt und mündlich erörtert, erforderlichenfalls wird Beweis geführt.

Dem dient die in §§ 297 und 298 festgelegte Prozedur der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung mit folgenden Besonderheiten :

— der Vortrag des Berichterstatters (eines Mitgliedes des Rechtsmittelsenats), in

¹⁴ Vgl. „OG-Beschluß vom 26. 11. 1976“ mit Anmerkung von J. Schlegel, Neue Justiz, 1977/3, S. 89.